

soziales
044 835 82 00
soziales@dietlikon.org

Protokollauszug vom 24.10.2023

2023-178 13.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH); Vereinbarung im Asyl- und Flüchtlingsbereich für die
Periode 2024-2027; Genehmigung

a) Ausgangslage

Bund und Kantone haben sich 2018 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die eine Intensivierung der Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht und dafür verbindliche Wirkungsziele und Prozesse definiert. Die Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) erfolgt wie vorgegeben im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Das KIP 3 tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Fördersystem für Geflüchtete IAZH war ursprünglich auf folgende Personengruppen ausgerichtet: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweise F und B), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) und in eingeschränkter Masse auch Asylsuchende (Ausweis N). Als der Bundesrat im März 2022 für Schutzsuchende aus der Ukraine den Schutzstatus S aktivierte, beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich, diese Personengruppe ebenfalls im Rahmen des bereits etablierten Fördersystems IAZH gemäss Empfehlung des Bundes nach IAS Vorgaben zu fördern (vgl. RRB Nr. 842/2022). Zwar wurden die Strukturen der IAZH auf eine weitere Zielgruppe ausgeweitet, für diese darf aber keine Integrationspauschale (IP) ausbezahlt werden. Stattdessen richtet der Bund eine Unterstützungspauschale S (UP-S) aus, sodass im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu zwei Finanzierungsbereiche unterschieden werden müssen: IP und UP-S.

Die Zusammenarbeit zwischen der FI und der jeweiligen Gemeinde wird mit der vorliegenden Vereinbarung geregelt: Die jeweilige Gemeinde erhält vom Kanton eine jährliche maximale Kostenbeteiligung IAZH für die bedarfsgerechte Integrationsförderung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Im Gegenzug ist die Gemeinde verpflichtet, den Soll-Integrationsprozess umzusetzen und der FI in einem Reporting über die Mittelverwendung (d.h. über die eingekauften akkreditierten Fördermassnahmen gemäss kantonalem Angebotskatalog IAZH) Bericht zu erstatten.

Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone ist an die Vorgaben des Bundes gekoppelt, konkrete Wirkungsziele zu erreichen. Der Kanton ist daher gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig. Basierend auf den Reportingdaten der Gemeinden erstattet die FI dem Bund regelmässig Bericht und betreibt ein Monitoring zur Optimierung und Weiterentwicklung des Fördersystems für Geflüchtete im Kanton Zürich.

b) Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kantons und der jeweiligen Gemeinde bei der Nutzung von Angeboten des kantonalen Angebotskatalogs und deren Refinanzierung im Rahmen der IAZH. Vorbehältlich abweichender Entscheide und Bestimmungen von Bund und Kanton gilt die vorliegende Vereinbarung auch für Personen mit Schutzstatus S (vgl. Ziff. 6.2 und Ziff.7).

Die nationalen und kantonalen rechtlichen Grundlagen für das KIP 3 sind im gleichnamigen Dokument aufgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutzstatus S sind zudem:

- Art. 58 Abs. 3 AIG
- Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration (SEM) zum Programm "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" (nachfolgend "Programm S")

Die Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für den Kanton Zürich durch die FI.

Integrale Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- RRB Nr.502/2023
- Programm S
- Vorgaben der FI betreffend Reporting der Gemeinden IAZH in der jeweils aktuellen Fassung
- Liste der FI betreffend die maximalen Kostenbeteiligungen IAZH in der jeweils aktuellen Fassung

Die FI informiert die Gemeinde zeitnah schriftlich über die Aktualisierung respektive Anpassung der oben genannten Vereinbarungbestandteile.

c) Delegation der Fallführung an Dritte

Die Gemeinde kann die Fallführung sowie weitere damit verbundene Aufgaben wie z.B. das Reporting an Dritte delegieren (nachfolgend gemeinsam jeweils "fallführende Stelle"). Bei einer Delegation an Dritte bleibt die Gemeinde gegenüber der FI für die Einhaltung dieser Vereinbarung verantwortlich. Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in ihren Verträgen mit Dritten die folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Weitervergabe der Fallführung an Subunternehmen oder weitere Organisationen ist untersagt."

Die Gemeinde bezeichnet eine Koordinationsperson, die gegenüber der FI für die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung zuständig ist. Sie verwendet hierfür das von der FI zur Verfügung gestellte Formular "Delegation und Koordinationsperson". Dabei kann es sich auch um eine Person handeln, die bei einem Dritten tätig ist, sofern die Fallführung an diesen delegiert wurde. Einen Wechsel der verantwortlichen Person meldet die Gemeinde zeitnah der FI.

d) Erwägungen

Die neue Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der aktuell gültigen. In der Annahme dass der Bundesrat den Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine über den März 2024 hinaus verlängern wird, wurde diese Personengruppe und die sie betreffenden Regelungen in die neue Vereinbarung aufgenommen. Noch offen ist die Handhabung der Kostenbeteiligung für Personen mit Status S ab April 2024. Hierzu folgen weitere Informationen, sobald diese vom Bund vorliegen.

Gemäss der seit 1.1.2023 gültigen Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dietlikon und der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) betreffend Fallführung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und anerkannten Flüchtlingen vom 12./20.12.2022 wurden die Fallführung und das Reporting an die AOZ übertragen. Gemäss E-Mail der Fachstelle Integration, Bereich Recht und Support, vom 10. Oktober 2023 muss die Vereinbarung mit der AOZ nicht im Sinne von lit. c) der Erwägungen angepasst werden.

Beschluss

1. Der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern (FI), und der Gemeinde Dietlikon betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2024-2028 KIP 3 im Asyl- und Flüchtlingsbereich (IAZH) wird zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - Fachstelle Integration, mittels unterzeichneter Vereinbarung
 - Soziales (Beilage: unterzeichnete Vereinbarung)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: